

**Auszug aus der Niederschrift
über die 02. Sitzung des Ausschusses für Kultur am 18.09.2019**

Zu TOP : 4.1

Vergnügungssteuer für Veranstaltungen

Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied

Vorlage: AN 0150/2019

Frau Bartel beantragt für Herrn Adomeit das Rederecht.

Die Ausschussmitglieder stimmen zu.

Frau Bartel bittet Herrn Adomeit um eine kurze Erläuterung zum Antrag.

Herr Adomeit erläutert, dass es ihm in seinem Antrag insbesondere um kleine Veranstaltungen geht. Die Veranstalter haben keine großen Einnahmen und daher ist es unverhältnismäßig, ihnen noch 15 % Steuern auf die Eintrittspreise abzuziehen.

Frau Lewing fragt nach einer Definition von „großen“ und „kleinen“ Veranstaltungen.

Herr Adomeit erklärt, dass es für ihn ab 400 Personen eine große Veranstaltung ist.

Frau Steinfurt gibt Erläuterungen zur Vergnügungssteuer und der aktuellen Rechtsprechung. Der Veranstalter kann wählen, ob die Steuer als Kartensteuer (15 % des Eintrittspreises), Pauschsteuer mit 15 % der Roheinnahmen oder Pauschsteuer mit 15 % der Fläche bemessen wird.

Frau Lewing fragt, ob die Vergnügungssteuer nur für Tanzveranstaltungen gilt.

Frau Steinfurt erläutert, dass dies durch die örtlichen Satzungen definiert wird. Die Satzung der Hansestadt Stralsund nennt dabei z.B. Tanzveranstaltungen, karnevalistische Veranstaltungen und Veranstaltungen zur Schaustellung von Personen.

Weiter erklärt Frau Steinfurt, dass die Stadt durch die Vergnügungssteuer in den vergangenen Jahren ein Steueraufkommen von je 20 000 € hatte. 2018 waren es elf Veranstalter mit rund 50 Veranstaltungen. In 2019 sind es bis jetzt sieben Veranstalter mit rund 20 Veranstaltungen.

Frau Bartel dankt für die Ausführungen und stellt fest, dass Gartenveranstaltungen steuerfrei sind. Sie erfragt von Herrn Adomeit, welche Veranstaltungen er konkret meint.

Frau Steinfurt ergänzt, dass Steuern nach dem Subsidiaritätsprinzip erhoben werden. Sie werden also nur dann erhoben, wenn die übrigen Einnahmen der Kommunen nicht ausreichen. Fällt die Vergnügungssteuer weg, muss ein Ausgleich zur finanziellen Deckung gefunden werden.

Herr Adomeit ist der Auffassung, dass die Satzung von 1996 angepasst werden muss, da in dieser noch DM steht.

Frau Steinfurt zitiert § 2 der Satzung und weist darauf hin, dass dort steuerfreie Veranstaltungen genannt sind.

Auf Nachfrage von Frau Bartel bejaht Frau Steinfurt, dass Schulveranstaltungen auch steuerfrei sind.

Frau Fechner fragt, ob konkrete Veranstalter als Beispiele genannt werden können.

Frau Steinfurt erklärt, dass die konkreten Veranstalter nicht benannt werden können, aber die Veranstaltungen.

Herr J. Schulz berichtet, dass es sich um Veranstaltungen, wie z.B. das Oktoberfest und Hoffeste handelt.

Frau Fechner erfragt, was passiert, wenn die Veranstaltungen nicht angemeldet werden.

Frau Steinfurt erläutert, dass die Veranstalter in diesem Fall angeschrieben werden. Wenn keine Reaktion erfolgt, ergeht ein Schätzungsbescheid.

Auf die Frage von Frau Fechner erklärt Frau Steinfurt, dass der Verwaltungsaufwand noch im Verhältnis zu den Steuereinnahmen steht.

Frau Lewing erfragt, ob Herr Adomeit seinen Antrag zurückzieht.

Herr Adomeit verneint die Frage und geht davon aus, dass die Satzung erneuert werden muss.

Frau Lewing betont, dass die Satzungsanpassung nicht Bestandteil des Antrages ist.

Frau Steinfurt erklärt, dass die Satzung rechtskräftig ist. Es gibt einen Umrechnungsfaktor von DM auf € und die im Internet veröffentlichten Vordrucke sind bereits angepasst.

Herr Krämer fragt nach, ob Kleingartenvereine zu gemeinnützigen Vereinen zählen und somit steuerfrei sind.

Frau Rawe erläutert, dass es auf den Einzelfall ankommt und nicht alles verallgemeinert werden kann.

Frau Bartel ergänzt, dass der Gartenverein an sich gemeinnützig ist.

Frau Winkel ist der Auffassung, dass die Satzung zwar überarbeitet werden muss, eine höhere Qualität der Veranstaltungen durch den Wegfall der Vergnügungssteuer jedoch nicht gesichert werden kann.

Herr Adomeit fragt, ob Lesungen auch steuerbefreit sind.

Frau Steinfurt erklärt, dass sich die Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen bezieht.

Herr Adomeit zieht den Antrag nicht zurück. Er möchte ggf. einen neuen Antrag bezüglich der Überarbeitung der Satzung zu einer der nächsten Bürgerschaftssitzungen stellen.

Frau Bartel stellt den Antrag AN 0150/2019 dahingehend zur Abstimmung, ob der Ausschuss für Kultur den Antrag unterstützen kann:

Der Präsident der Bürgerschaft wird über die Entscheidung des Ausschusses informiert.

0 Zustimmungen 8 Gegenstimmen 1 Stimmenthaltung

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Gremiendienst

Stralsund, 01.10.2019